



VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Vorberatende Kommission vom 21. Mai 2012



Ergänzende Informationen zum VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Ausgangslage

Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin
Departement des Innern

Vorberatende Kommission
21. Mai 2012

Vorgeschichte zum VI. Nachtrag

Kanton St.Gallen

Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996 (KZG)

5 Motionen

Bund

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Verabschiedung

III. Nachtrag

- Harmonisierung der kantonalen Regelungen (Anspruchsvoraussetzungen)
- Mindestansätze für Familienzulagen

IV. Nachtrag

V. Nachtrag

Inkrafttreten FamZG

parlamentarische Initiative

Verabschiedung Revision FamZG

Ein Kind, eine Zulage: Zulagenanspruch und Beitragspflicht auch für Selbständigerwerbende

VI. Nachtrag

Inkrafttreten Revision FamZG

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013





Ergänzende Informationen zum VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Handlungsbedarf, Grundzüge der aktuellen
Vorlage und Ausblick

lic.phil. Andrea Lübberstedt
Leiterin Amt für Soziales

Vorberatende Kommission
21. Mai 2012

Revidiertes nationales Familienzulagengesetz

- Pflicht der Selbständigerwerbenden ausserhalb Landwirtschaft, sich einer Kasse anzuschliessen.
- Selbständigerwerbende haben Anspruch auf dieselben Leistungen wie Arbeitnehmende (1 Kind, 1 Zulage).
- Selbständigerwerbende finanzieren Zulagen bis zum plafonierten Einkommen von 126'000 Franken im Jahr mit (UVG).
- Handlungsbedarf Kantone: Durchführungsstellen, Kassenzugehörigkeit, Beitragssatz und Lastenausgleich



Umsetzung Kanton St.Gallen I

Vorgabe	Handlungsbedarf	Vorschlag Regierung
SE und AG müssen bezüglich Durchführungs- und Kassenstruktur gleich behandelt werden	Zugehörigkeit AG und SE gemäss aktuellem KZG für AG oder Anpassung bisheriger Regelung für AG im KZG?	Bisherige Regelung belassen, aber im Rahmen der Gesamtrevision diskutieren (Angleichung AHV-Ausgleichskassen und Familienausgleichskassen, Vereinfachung Kassenstruktur)
Folglich: Auflösung kantonale FAK für SE ausserhalb Landwirtschaft in der SVA	Umgang mit Reserven der kantonalen FAK SE?	Übertragung an Durchführungsstellen gemäss durchschnittlichen Beitragszahlen 2011 und 2012 in zwei Schritten.

SE = Selbständigerwerbende; AG = Arbeitgebende



Umsetzung Kanton St.Gallen II

Vorgabe	Handlungsbedarf	Vorschlag Regierung
Beitragssätze für SE und AG sind dann gleich, wenn Kanton dies vorschreibt.	Ausmass Beitragsflexibilität FAK? Zwingende Beitragssolidarität zwischen AG mit SE?	– SE sind aufgrund plafoniertem beitragspflichtigen Einkommen ohnehin schon gegenüber AG privilegiert. Deshalb keine Vorgabe für gleiche Sätze. – FAK behalten vorläufig Flexibilität bei Festlegung Beitragssatz (gleiche oder ungleiche möglich). In Gesamtrevision ist Einheitssatz zu diskutieren.
Lastenausgleich definiert Kanton.	Neben dem primären (innerhalb FAK) auch sekundärer LAG (zwischen FAK)?	– Primärer LAG reicht aus. – Sekundärer LAG ist nicht notwendig, da FAK bezüglich Beitragssatz grösste Flexibilität behalten. – SE können nicht ohne Weiteres in bestehenden LAG integriert werden. Anpassung LAG ist zu vermeiden, muss in Gesamtrevision diskutiert werden.

SE = Selbständigerwerbende; AG = Arbeitgebende



Ausblick: Gesamtrevision Kinderzulagengesetz

Hängige Aspekte / Anliegen aus Motionen:

- Zulagenhöhe: Aktuell auf bundesrechtlichem Minimum
- Finanzierungssystem: Einheitssatz und Arbeitnehmerbeteiligung
- Kassenstrukturen und Lastenausgleich: Vereinfachung
Kassenstruktur / Erhöhung Durchführungseffizienz (z.B. Vollzug durch AHV-Ausgleichskassen oder zentrale Durchführung)

Weitere Aspekte:

- Demographische Entwicklung: Beitragsbelastung der AG und SE nimmt natürlicherweise ab.
- Studie Verbesserung soziale Sicherung von Familien (April 2012): Familienzulagen sind kein wirksames Instrument, um finanzielle Situation von Familien zu verbessern.

